



Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 015/2014

Datum : 29.09.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Nachtrag 2014

Thema:

Erlass einer Nachtragssatzung 2014

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.10.2014

Nachtragssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für das **Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469,489) hat der Gemeinderat am 14.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2014 wird wie folgt geändert:

Es verringern sich

1. Die Einnahmen und Ausgaben des

Verwaltungshaushaltes	um	214.200 Euro	auf	21.144.750 Euro
Vermögenshaushaltes	um	155.600 Euro	auf	3.603.620 Euro
<hr/>				
Haushaltsvolumen	um	369.800 Euro	auf	24.748.370 Euro

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bleibt unverändert.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Der Stellenplan bleibt unverändert

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Furtwangen, den 14. Oktober 2014

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach § 82 Gemeindeordnung (GemO) kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung vom 21.01.2014:

- Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil EkSt und den Schlüsselzuweisungen
- Mindereinnahmen bei den Zuweisungen für die Kleinkindbetreuung
- Veranschlagung Uhrenbörse, da Stadt Furtwangen ab 2014 formell Träger ist
- Geringere Kosten für die Kindergärten, da für 2013 Beträge erstattet wurden
- Umpolung der Einsparungen beim Winterdienst für die Unterhaltung der Straßen
- Verringerung Gewerbesteuerumlage, da Erstattung für 2013 einging
- Anpassung der Ansätze beim Feuerwehrfahrzeug Rohrbach
- Mehrkosten bei der Sporthalle Oberer Bühl (Erneuerung der Tore)

(Weitere Ausführungen im Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan)

Stand der Vorberatungen

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014 wurde am 21.01.2013 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

./.